S t a d t B u r g - B e s c h l u s s v o r l a g e

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Büro des Bürgermeisters		**051/2026**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Wirtschafts- und Vergabeausschuss	24.08.2026			
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	26.08.2026			
Hauptausschuss	03.09.2026			
Stadtrat	16.09.2026			

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Möckern zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.Februar 1998 (GVBl. LSA S.81) in der jeweils geltenden Fassung eine Zweckvereinbarung (Anlage 1) mit der Stadt Möckern zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg zu schließen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendige Zweckvereinbarung und Ausführungsvereinbarung (Anlage 2) mit der Stadt Möckern abzuschließen und ggf. redaktionelle Änderungen am Vertragsentwurf durchzuführen.
3. Der Stadtrat der Stadt Burg beauftragt den Bürgermeister, in den Stellenplan 2026 eine zusätzliche Stelle „Sachbearbeiter Vergabe“ aufzunehmen. Einer Ausschreibung der Stelle nach Rechtskraft der Vereinbarung wird zugestimmt.

Problembeschreibung/Begründung

Gesetzliche Grundlage:
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA)

Begründung 1. und 2:
Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VgV, UVgO, TVergG Sachsen-Anhalt, VOB/A bzw. VOB/A-EU sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften **zur Durchführung.**
Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Tariftreue – und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA), Vertragsordnung (VOB/A bzw. VOB/A-EU) sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften.

In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen den Vertragspartnern auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die zentrale Vergabestelle abgewickelt.

Begründung zu 3.
Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben und vertraglichen Pflichten aus der Zweckvereinbarung ist eine personelle Verstärkung erforderlich. Die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle „Sachbearbeiter Vergabe“ im Stellenplan 2026 stellt sicher, dass die Zentrale Vergabestelle die übertragenen Aufgaben vollumfänglich, fristgerecht und konform erfüllen kann. Eine Wahrnehmung der Aufgabe durch das vorhandene Personal ist nicht möglich. Die Zustimmung zur Besetzung der Stelle nach Inkrafttreten der Vereinbarung gewährleistet eine zeitnahe operative Handlungsfähigkeit.

Entwurfsverfasser/in: Gottschalk, Andrea, SGL
Finanzielle Auswirkungen ?

x	ja		nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	**2**	davon Zuschüsse:		**3**	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land:	EUR		EUR
			Sonstige:	EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr:	EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr:	EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

☐ Genehmigung	☒ Anzeige	☐ nicht erforderlich

Burg, 17.08.2026

Bürgermeister

Anlagen: